

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

28. Januar 2016

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus zwei Blättern!

I.

Der 85-jährige A benötigt seit Jahren eine 24-Stunden-Pflege. Nun ist er zu seinen chronischen Gebrechen auch noch akut schwer erkrankt. Er trifft daher nach längerem Überlegen die Entscheidung, dass er nicht mehr länger leben will. Er weiht seinen Pfleger (P) in seinen Todeswunsch ein und bittet diesen, starke Schlafmittel zu besorgen, um sich mit einer Überdosierung dieser Medikamente umzubringen. P kann den Todeswunsch des A nachvollziehen und besorgt diesem daher die gewünschten Medikamente und übergibt sie dem A. Tatsächlich bringt sich A am nächsten Tag um. Weil er sich aber über die notwendige Dosierung der Arznei nicht im Klaren ist, beschließt er spontan sich mit seinem Beatmungsschlauch zu erdrosseln. Dafür wickelt er den an der Wand befestigten Schlauch um seinen Hals und lässt sich aus dem Bett fallen.

Wenig später findet P den A und ist sichtlich erschüttert, dennoch rational genug, um das Testament¹ des A aus dessen Safe zu holen und dieses zu seinen Gunsten abzuändern. Da er schon öfter für A den Safe öffnen musste, kennt er sowohl den Code als auch den Inhalt. Entgegen des ursprünglichen Testaments, demgemäß der Sohn (S) alles bekommen sollte, ändert P das Testament insoweit, dass er sich selbst als Haupterbe einsetzt, wogegen der Sohn des A nur den Pflichtteil bekommen soll. Das gefälschte Testament übergibt er später dem Notar, der das Verlassenschaftsverfahren² abwickelt, mit dem Hinweis, das Testament in der Wohnung des A gefunden zu haben. Außerdem nimmt er aus der Wohnung als Erinnerung noch einen kleinen Teppich, der auf Grund seines Alters wertlos (0,00 €) ist, sowie einige Bilder (Gesamtwert: 1.500,00 €) an sich.

Einige Tage danach wird das gerichtliche Verlassenschaftsverfahren eröffnet, in dem das Erbe des A verteilt werden soll. Gegenüber dem P äußert der zuständige Notar (N) schon bei der Übergabe des Testaments, dass er eine Fälschung vermutet. Veranlasst durch eine kleine finanzielle Zuwendung (1.000 €) des P und der damit verbundenen Aufforderung, „doch nicht so genau hinzuschauen“, beschließt N aber, den Verdacht „zu vergessen“, obwohl er sich nun sicher ist, dass das Testament abgeändert wurde. In der Folge setzt N den P als Haupterbe ein.³ Der Sohn (S) des A bekommt dagegen nur den Pflichtteil.

S ist sichtlich unzufrieden, dass er sich mit dem Pflichtteil begnügen muss und P dagegen den Großteil des Erbes bekommt. S vermutet bereits, dass das Testament verändert wurde, kann es

¹ Im **Testament** (= „letztwillige Verfügung“) legt eine Person fest, wer ihr Eigentum nach dem Tod bekommen soll. Der Wille ist in aller Regel zu befolgen und geht damit der gesetzlich vorgesehen Erbfolge vor.

² Ziel des **Verlassenschaftsverfahrens** ist es, die rechtmäßigen Erben ausfindig zu machen und formell als Erben einzusetzen. Die Abwicklung des Verfahrens obliegt einem Notar. Dieser tritt als „Organ der Justiz“ auf. Seine primäre Aufgabe besteht darin, festzustellen welche Personen und in welchem Umfang diese erbberechtigt sind. Das Verfahren endet durch einen Beschluss („Einantwortungsbeschluss“).

³ Gehen Sie in diesem Fall davon aus, dass der Notar alleine mit der Abwicklung und Beendigung des Verfahrens betraut wird und somit kein Richter oder Rechtspfleger tätig wird.

allerdings nicht beweisen. Daher versucht er, ohne die Gerichte an sein Erbe zu kommen. Konkret glaubt er, sein Ziel zu erreichen, indem er den P psychisch solange „bearbeitet“, bis dieser das Erbe freiwillig herausgibt. Daher stellt S den P mehrmals zur Rede. Als S erkennt, dass sein Plan wohl nicht aufgeht, beschließt er „handfestere“ Mittel einzusetzen. Daher wartet er eines Tages, bis P seine Wohnung im Hochparterre verlässt und schlägt ein Fenster ein. In der Wohnung hofft er Beweise zu finden, die belegen, dass das Testament des A verändert wurde. Nachdem seine Suche allerdings fruchtlos verläuft, verlässt er die Wohnung unverrichteter Dinge wieder.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von P, N, und S!

II.

1.) A lebt in Salzburg. Er wurde in Linz festgenommen, weil er verdächtigt wird, von Graz aus drei Briefbomben an Personen in Wien geschickt zu haben, welche allerdings wegen eines Zufalls nicht detonierten (§§ 15, 75). Weil sich der Tatverdacht im Laufe der Ermittlungen erhärtet, wird A angeklagt.

- a.) *Welches Gericht ist örtlich und sachlich zuständig?*
- b.) *Auch nach langem Zureden des Richters, weigert sich A vehement, sich rechtlich vertreten zu lassen. Daraufhin wird das Verfahren ohne Verteidiger durchgeführt. Lässt die StPO eine solche Vorgehensweise zu?*
- c.) *Könnte die Entscheidung im Falle einer Verurteilung des A angefochten werden?*

2.) M befindet sich in Untersuchungshaft, weil er in dringendem Tatverdacht steht, seine Lebensgefährtin eine Treppe hinuntergestoßen und so ermordet zu haben. Um ein Geständnis herauszulocken, entschließt sich die Kriminalpolizei dazu, den M in einer 2-Personenzelle mit einem Ermittlungsbeamten anzuhalten. Die Zelle wird mit Aufnahmegeräten ausgestattet. Der Beamte lockt aus M das Geständnis heraus. In der Hauptverhandlung wird die Aufnahme vorgespielt. Die Verurteilung stützt sich in wesentlichen Punkten auf diese Aufnahme.

- a.) *War das Vorgehen der Ermittlungsbehörde rechtmäßig?*
- b.) *Kann das Urteil angefochten werden?*